

Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)**Lösungshinweise Fall 1 (angelehnt an BGH, Beschluss v. 23.2.2010 – Az. 4 StR 438/09)****A. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 I; 255****I. Gewaltanwendung gegen eine Person (+)****II. Nötigungserfolg?**

1. Nach h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als Vermögensverfügung darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung ebenso wie beim Betrug als Selbstschädigungsdelikt, denen Fremdschädigungsdelikte wie Raub und Diebstahl gegenüberstehen. Folge: Raub und Erpressung stehen in einem Exklusivitätsverhältnis: Liegt eine Vermögensverfügung vor, schließt dies als tatbestandsausschließendes Einverständnis eine Wegnahme i.S.d. § 249 aus. Liegt eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255. Innerhalb der h.L. ist jedoch umstritten, welche Anforderungen an eine Vermögensverfügung zu stellen sind:

- Überwiegend wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer innerlich frei handelt, d.h. dass das Opfer glaubt, eine echte Wahl zwischen zu haben bzw. sich vorstellt, dass der Täter ohne seinen Mitwirkungsakt den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen kann. Geht das Opfer also davon aus, die Sache behalten zu können, wenn sie nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: mit der Preisgabe der Sache verfügt das Opfer. Hier: Vermögensverfügung grundsätzlich wohl (-), wenn M erkannt, dass J von dem Geld auf dem Schreibtisch weiß und davon ausging, dass er eine Wegnahme nicht hätte verhindern können.
- Andere verlangen für eine Vermögensverfügung nur die willentliche Gewahrsamsübertragung, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich (also insb. nicht durch vis absoluta erzwungen) herausgibt. Indiz hierfür: äußeres Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens. Hier: Vermögensverfügung grundsätzlich (+), M hatte J das Geld willentlich übergeben.

2. Nach Ansicht der Rspr. stellt der Erpressungstatbestand keine über den ausdrücklichen Wortlaut der §§ 253, 255 hinausgehende Anforderungen: es genügt jedes (beliebige) Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge: Raub und Erpressung stehen in keinem Exklusivitätsverhältnis zueinander; vielmehr kommt es zu einer tatbestandlichen Überschneidung der Tatbestände, da das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 weggenommen wird, gleichzeitig diese Wegnahme auch i.S.d. §§ 253, 255 duldet. Weil § 249 als Eigentumsdelikt jedoch nur einen Teilbereich des durch §§ 253, 255 geschützten Vermögens schützt, stellt sich § 249 somit als lex specialis zu §§ 253, 255 dar. Im Überschneidungsbe-

reich erfolgt die Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249). Hier: M hat das Geld an E übergeben: es liegt ein Gebeakt vor.

3. Diskussion.

- Argumente der „Verfügungstheorie“: Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 aus dem Raubstrafrahmen bestraft. Auch wird § 249 praktisch überflüssig, wenn die nicht unter § 249 fallenden Konstellationen über § 255 erfasst werden. Ferner ist es gesetzessystematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 eingeordnet ist. Schließlich gewährleistet das Verfügungsmerkmal die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.
- (Gegen-)Argumente der Rspr: Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat. Ferner privilegiert die Gebrauchsanmaßung nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung, insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (vis absoluta) wäre auch unsachgemäß. Schließlich ist die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).
- Konkret gegen die Theorie der Restfreiwilligkeit spricht die gekünstelt wirkende Konstruktion von Freiwilligkeit, wenn man sich Nötigungsmitteln gegenüber sieht. Diese ist daher abzulehnen. Ein Entscheid zwischen den anderen beiden Ansätzen ist entbehrlich, da sie zum gleichen Ergebnis gelangen.

III. Vermögensschadens durch das erzwungene Opferverhalten? M hat A € 10.000 zurückgegeben, die dieser ihm zur vermeintlichen „Befreiung“ der J gezahlt hatte. Dazu müsste das Geld überhaupt Bestandteil des strafrechtlich geschützten Vermögens sein:

1. Bestimmt man den Vermögensbegriff rein wirtschaftlich, so ist in der Weggabe des Geldes unabhängig von einem evtl. bestehenden Anspruch des A ein Vermögensschaden zu sehen, da der aufgegebenen Besitz mehr wert ist als die Befreiung von einer Verbindlichkeit.

2. Nach juristisch-ökonomischem Begriffsverständnis ist das Vermögen als die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen oder mit deren Billigung bzw. ohne deren Missbilligung realisiert werden können. Insoweit könnte ein Rückzahlungsanspruch des A infolge einer Vertragsnichtigkeit gem. § 138 zu berücksichtigen sein, die zugleich

die Missbilligung der Zuordnung der € 10.000 zum Vermögen des M zum Ausdruck bringt. Fraglich ist daher, ob ein entsprechender Anspruch des A bestand (Beachte: dieses Problem wird auch häufig erst bei der Rechtswidrigkeit der Bereicherung geprüft. Allerdings erscheint es überzeugender, es bei Abstellen auf einen juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff bereits hier zu thematisieren.)

a) Anspruch aus § 985 BGB: Zweifelhaft ist, ob auch das Übereignungsgeschäft nach § 138 BGB nichtig ist, da das dingliche Rechtsgeschäft als solches sittlich indifferent ist. Aufgrund des Abstraktionsprinzips muss eine Sittenwidrigkeit des Verpflichtungsgeschäfts hierfür regelmäßig außer Betracht bleiben. Anspruch aus § 985 BGB daher (-)

b) Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): M hatte durch Leistung des A von diesem Besitz und Eigentum an € 10.000 erlangt. Weiterhin müsste dies ohne Rechtsgrund erfolgt sein: (+), da der Vertrag, wonach J bzw. ihre (sexuelle) Selbstbestimmungsfreiheit zum Gegenstand einer Handelsbeziehung gemacht wurde, gem. § 138 I nichtig ist. Möglicherweise greifen aber Ausschlussgründe ein:

- Ausschluss gem. § 814 Alt. 1 BGB (Leistung in Kenntnis der Nichtschuld): (-), da A erkennbar nicht freiwillig gezahlt hatte, sondern vielmehr unter Druck zur Vermeidung eines sonst drohenden Nachteils: M hatte schon in der Vergangenheit Js Freiheit in strafbarer Weise (§ 232) missachtet und er drohte sie ihr auch künftig streitig zu machen. Dies wollte A durch die Zahlung des „Freikaufpreises“ verhindern. Wenn aber der Leistende bei der Leistungserbringung nicht freiwillig handelt, sondern vom Leistungsempfänger zur Leistungserbringung gezwungen wird, setzt er sich mit der Rückforderung des Geleisteten nach Beendigung der Zwangslage nicht in Widerspruch zu seinem vorherigen Verhalten, was aber der hinter § 814 Alt. 1 stehende Grund des Ausschlusses (venire contra factum proprium) ist.
- Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB (Sittenverstoß des Leistenden)? Der Ausschlussgrund gilt auch für § 812 I 1 Alt. 1, da er anderenfalls regelmäßig leer laufen würde (in den Fällen des § 817 S. 1 BGB liegt in aller Regel auch eine Vertragsnichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB vor). Sittenverstoß des Leistenden? (-), hier stand der Zweck der Zahlung – die Wiedergewinnung der Freiheit der J – im Einklang mit der Rechtsordnung. Dem A ging es bei der Vereinbarung mit M nicht darum, den von diesem betriebenen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu perpetuieren. Vielmehr wollte er J dem Einflussbereich ihres Zuhälters entziehen, um mit ihr eine gemeinsame Zukunft aufzubauen.

c. Damit bestand ein Anspruch des A gem. § 812 I 1 Alt. 1, der durch die Übergabe des Geldes erloschen ist.

3. Dem juristisch-ökonomischen Ansatz wird gefolgt, da nur er, die Notwendigkeit der Einheit der Rechtsordnung beachtet. Hiernach ist bei M kein Schaden entstanden, da dieser durch die Hingabe des Geldes von einer bestehenden Verbindlichkeit befreit wurde.

Beachte: Bei der Annahme eines wirtschaftlichen Vermögensbegriffs würde mit gleichen Erwägungen die Absicht einer rechtswidrigen Bereicherung entfallen.

IV. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 I; 255, 22, 23 I

I. Vorprüfung: Die Tat war mangels Vermögensschadens nicht vollendet. Der Versuch ist gem. §§ 23 I, 12 strafbar.

II. Tatenschluss

Fraglich ist allein, ob A Tatenschluss bzgl. des Vermögensschadens hatte. Unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage ist dieser zu verneinen, wenn A davon ausging, dass er einen Anspruch auf die Zahlung von 10.000 Euro hatte. Davon ist bei einem Abstellen auf die Parallelwertung in der Laiensphäre bzgl. des auch normativ zu bestimmenden Vermögensschadens auszugehen, da A annahm, das M zur Zahlung des Geldes verpflichtet war, weil er ihn „abgezockt“ hatte. (-)

III. Ergebnis: §§ 253 I, 255, 22, 23 I (-)

Lösungshinweise Fall 2

A. Strafbarkeit des E gem. § 249 I, indem er von X die Preisgabe des Geldverstecks verlangte und das Geld anschließend aus dem Versteck holte

I. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des X (+), konkludent durch die Andeutung, das Verbringen durch E sei die letzte Reise des X gewesen.

II. Wegnahme: Nennung des Verstecks bedingt bloße Gewahrsamslockerung bei X. Indem E das Geld aus dem Versteck an sich nimmt, hebt E also den Gewahrsam des X auf. Darin liegt auch ein Gewahrsamsbruch, da in der abgenötigten Preisgabe des Verstecks kein tatbestandsausschließendes Einverständnis mit dem Gewahrsamswechsel liegt.

III. Objektive Verknüpfung von Raubmittel und Wegnahme: Nach h.M. muss der Einsatz des Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Hier: Das Versteck, das E zur Ansichnahme des Geldes aufsuchen muss, befindet sich am anderen Ende der Stadt: örtlicher und zeitlicher Zusammenhang daher (-)

IV. Ergebnis: § 249 I (-)

B. Strafbarkeit des E gem. §§ 253 I; 255, indem er von X die Preisgabe des Geldverstecks verlangte

I. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des X (+), konkludent durch die Andeutung, das Verbringen durch E sei die letzte Reise des X gewesen.

II. Kausaler Nötigungserfolg: nach dem Wortlaut genügt Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier: Verraten des Verstecks, sodass Nötigungserfolg nach bloßem Wortlaut des Gesetzes (+). Fraglich ist jedoch, ob besondere Anforderungen zu stellen sind.

1. Nach der Rspr. kann der Nötigungserfolg in jedem Tun, Dulden oder Unterlassen liegen. Hier (+), Nennung des Geldverstecks. Jedoch ist diese Ansicht mit den Argumenten aus Fall 1 zurückzuweisen.

2. Nach h.L. muss sich das Verhalten als Vermögensverfügung darstellen. Innerhalb der h.L. ist umstritten, ob der Begriff der „Vermögensverfügung“ vollständig mit dem Verfügungsbegriff i.S.d. § 263 identisch ist. Dort wird die Vermögensverfügung definiert als jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

- Überwiegend wird gefordert, den Begriff der Vermögensverfügung hier wie in § 263 zu bestimmen. Danach Vermögensverfügung des E durch Nennung des Verstecks hier (-), da unmittelbar dadurch noch kein Vermögensverlust eintritt und es dazu vielmehr noch eines deliktischen Zwischenakts durch den Täter selbst bedarf.

- ⊕ Das Merkmal charakterisiert den Betrug wie auch die Erpressung als Selbstschädigungsdelikt. Von einer Selbstschädigung kann aber keine Rede sein, wenn der Täter noch einen weiteren deliktischen Zwischenschritt, nämlich das Ergreifen des Geldes aus dem Versteck, selbst vollbringen muss.

- Andere legen den Begriff zwar auch entsprechend dem Verständnis in § 263 aus, gehen aber davon aus, dass in der Nennung des Verstecks eine schadensgleiche (bzw. treffender schädigende) Vermögensgefährdung liege, die durch die Offenbarung des Verstecks unmittelbar herbeigeführt wird. Danach hier (+)
 - ⊖ Annahme einer schadensgleichen (schädigenden) Vermögensgefährdung gibt Merkmal der Vermögensverfügung als Abgrenzungskriterium zu § 249 der Sache nach wieder preis.
 - ⊖ Nach neuerer Rechtsprechung muss Schaden (gerade auch ein Gefährdungsschaden) quantifizierbar sein. Hier schwierig: Die Annahme eines Schadens von 20.000 Euro würde Unterschiede zwischen einem Gefährdungsschaden und einen Schaden durch Wegnahme verwischen. Kontrollfrage: Wie viel würde ein eingeweihter Dritter dem E für das Wissen um das Versteck in dieser Situation zahlen?
- Teilweise wird auf das Unmittelbarkeitserfordernis i.R.d. §§ 253, 255 auch verzichtet, sodass hinreichende Vermögensverfügung hier ebenso (+)
 - ⊕ Anders als bei § 263 ist sich das Opfer bei der (räuberischen) Erpressung bewusst, einen Vermögensbestandteil dem Täter bzw. dessen Zugriff preiszugeben. Daher enthält das erpresserisch erzwungene Einverständnis mit der Gewahrsamslockerung auch das Einverständnis mit der Gewahrsamsverschiebung.
 - ⊕ Ist der Täter aus Sicht des Opfers auf dessen Mitwirkung angewiesen und erbringt er diese Mitwirkung, ist die wesentliche Hürde zur Schädigung des Opfers genommen, ohne dass es auf weitere Zwischenschritte ankommen kann.

III. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (+/-)

Wird eine Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 bejaht:

C. Strafbarkeit des E gem. § 239a I Hs. 1

(+), soweit eine räuberische Erpressung bejaht wird. Wenn dies der Fall ist, ist die stabile Bemächtigungslage nach der Rspr. weitgehend unproblematisch, da die Entführungsvariante vorliegt: Weil der Täter zunächst das Opfer an einen anderen Ort verbringt, um die derart geschaffene Situation in einem weiteren Nötigungsakt zur Begehung einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen, liegt sie in der Entführungsalternative regelmäßig vor. So auch hier.

D. Strafbarkeit des E gem. § 239b I (+), tritt aber hinter § 239a zurück.

E. Strafbarkeit des E gem. § 242 I (+), tritt aber wohl hinter §§ 253, 255 zurück.

F. Strafbarkeit des E gem. § 239 I (+), tritt aber hinter § 239a zurück

Wird eine Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 verneint:

C. Strafbarkeit des E gem. § 239b I (+)

D. Strafbarkeit des E gem. § 242 I (+)

Lösungshinweise Fall 3 (nach BGH v. 18.1.2011 – 3 StR 467/10)

Strafbarkeit gem. §§ 253 I, 255 StGB

1. Tatbestand

a) J hat M unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihren Leib zu einer Handlung, der Vornahme von Geschlechtsverkehr, genötigt.

b) Vermögensverfügung?

Ob eine Vermögensverfügung für die Strafbarkeit wegen Erpressung erforderlich ist, ist streitig (s. Fall 1). Nach der Verfügungslehre oder Selbstschädigungstheorie ist eine Vermögensverfügung für die Erpressung notwendig. Nach der Verursachungslehre reicht für das Erfüllen des Tatbestandes des § 253 StGB eine irgendwie durch Nötigungsmittel verursachte Vermögensschädigung.

Für die Verfügungslehre spricht die Notwendigkeit einer Abgrenzung zwischen Selbstschädigungs- (Betrug, Erpressung) und Fremdschädigungstatbeständen (Diebstahl, Raub), da sich sonst räuberische Erpressung und Raub weitgehend überschneiden würden. Für die Verursachungstheorie spricht der Wortlaut des § 253 StGB, der eine Vermögensverfügung gerade nicht voraussetzt.

Wird davon ausgegangen, dass eine Vermögensverfügung erforderlich ist, ist näher zu konkretisieren, worin diese liegt. Geht man davon aus, dass keine Vermögensverfügung erforderlich ist, sind die folgenden Ausführungen im Rahmen des Vermögensschadens zu thematisieren.

▪ Vermögensverfügung durch Verzicht auf Entgelt?

Wird eine Prostituierte zur Vornahme sexueller Handlungen gezwungen, so erwachsen ihr hieraus, wie jedem Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung, Ansprüche auf Ersatz des ihr durch die Tat entstandenen materiellen und immateriellen Schadens. Dienstvertragliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Täter zunächst das Vertrauen der Prostituierten dadurch erschleicht, dass er sich als normaler Freier ausgibt und Zahlungsbereitschaft vortäuscht. Aus § 1 Satz 1 ProstG ergibt sich nichts Gegenteiliges. Nach dieser Bestimmung erwirbt eine Prostituierte nur dann eine rechtswirksame Forderung, wenn die sexuellen Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden sind. Demgemäß kommt die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vereinbarte Entgelt abgenötigt wird, erst dann in Betracht, wenn die abgesprochene sexuelle Handlung einvernehmlich vorgenommen worden ist.

Dies war hier ersichtlich nicht der Fall; denn M hat den Beischlaf nicht einvernehmlich in der Erwartung einer zugesagten Entlohnung vorgenommen, sondern wurde hierzu gegen ihren Willen gezwungen. Hiernach ist mangels Einigung über eine Vertragsbeziehung ein Entgeltanspruch der M nicht entstanden, weshalb sie auch nicht auf die Forderung verzichten konnte. Eine Vermögensverfügung kann hierin somit nicht gesehen werden. (-)

▪ Vermögensverfügung durch sexuelle Dienstleistung?

Grundsätzlich wird in der Erbringung von Arbeitsleistung, für die üblicherweise ein Entgelt geschuldet wird, ein Vermögenswert gesehen. Insoweit macht sich der Freier, der durch Vorspiegelung seiner Zahlungswilligkeit eine Prostituierte um den vereinbarten Lohn prellt, wegen Betruges strafbar. Es könnte anzunehmen sein, dass die Erpressung gerade auch davor schützen soll, dass die abgenötigte vermögenswerte Leistung nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern auf Grund einer Zwangslage erbracht wird. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Leistung kommerzialisierbar ist. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sexuelle Handlungen keine kommerzialisierbaren Dienstleistungen sind. Anderes muss aber dann gelten, wenn eine dienstbereite Prostituierte an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht und sie zur Vornahme einer sexuellen Handlung genötigt wird, die sie unter den konkreten Umständen üblicherweise gegen Entgelt leistet. Dem könnte jedoch die Sittenwidrigkeit von sexuellen Dienstleistungen von Prostituierten entgegenstehen. Jedoch bestimmt § 1 I 1 ProstG, dass sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt eine rechtswirksame Forderung begründen. Zum Teil wird jedoch vertreten, dass zwar die einverständliche Prostitution nicht als sittenwidrig anzusehen ist, wohl aber die erzwungene wegen des darin liegenden Menschenwürdeverstoßes. Dieses an sich richtige Ergebnis darf jedoch nicht dazu führen, dass der Prostituierten der Vermögensschutz für ihre Dienstleistung versagt wird. Würde man die Werthaltigkeit wegen des Zwangs als ausgeschlossen ansehen, so müsste diese konsequenterweise für jede Form der Abpressung einer Dienstleistung gelten. Die Kommerzialisierung der Dienstleistung muss jedoch gerade unter Hinwegdenken der Tathandlung erfolgen. Übrig bleibt die nicht erzwungene Dienstleistung, deren Makel der Sittenwidrigkeit durch § 1 I 1 ProstG beseitigt ist.

Eine Vermögensminderung durch die Erbringung der Dienstleistung in Form einer Vermögensverfügung ist bei M daher eingetreten.

c) Dies begründet einen Vermögensnachteil für M (a.A. vertretbar).

d) J handelte vorsätzlich und in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern. Der erstrebte Vermögensvorteil entspricht „stoffgleich“ dem Vermögensnachteil, den M dadurch erleidet, dass sie ihre Dienstleistung unentgeltlich erbringt.

2. Ergebnis: §§ 253 I, 255 (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung: Erfordernis einer Vermögensverfügung?*
- II. Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung: Unmittelbarkeit der Vermögensminderung?*
- III. Behandlung des sog. Nötigungsdreiecks.*
- IV. Verstärkung der Drohung durch Täuschung als Betrug?*
- V. Bestimmung des Vermögensschadens (vgl. dazu eingehend die Ausführungen zum Betrug).*
- VI. Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung (vgl. dazu eingehend die Ausführungen zum Betrug).*
- VII. Problematik der §§ 239a f. StGB in „klassischen“ Fällen räuberischer Erpressung.*